



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

80. Jahrgang

Nr. 31

Datum 20.06.2024

Inhaltsverzeichnis:

- Vollzug blauzungenrechtlicher Vorschriften;
Freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Az. 81/565-1/14

Vollzug blauzungenrechtlicher Vorschriften; Freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Dachau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Den Halterinnen und Haltern empfänglicher Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Gatterwild außer Schwarzwild) im Landkreis Dachau wird genehmigt, empfängliche Tiere mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt impfen zu lassen. Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Zeitpunkt der Impfung auf dem Gebiet des Landkreises Dachau gehalten werden.
2. Den Halterinnen und Haltern empfänglicher Tiere (siehe Ziffer 1) im Landkreis Dachau wird genehmigt, empfängliche Tiere mit folgenden inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit (BT), Serotyp 3 (BTV 3) impfen zu lassen, solange kein Impfstoff gegen BTV3 zugelassen ist:
 - a. Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
 - b. Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder
 - c. Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.
3. Tierärztinnen und Tierärzten wird genehmigt, die von ihnen im Landkreis Dachau betreuten, empfänglichen Tiere mit inaktivierten zugelassenen Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) bzw. mit den in Ziffer 2 genannten Impfstoffen gegen den Serotyp 3 (BTV 3) zu impfen. Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Zeitpunkt der Impfung auf dem Gebiet des Landkreises Dachau gehalten werden.

4. Die erfolgte Impfung ist von der Tierhalterin oder dem Tierhalter mit der Registriernummer des Betriebes, der Tierart und der Zahl der geimpften Tiere, dem Datum der Impfung und dem verwendeten Impfstoff dem Veterinäramt Dachau innerhalb von sieben Tagen nach der Impfung zu melden.
5. Tierärztinnen und Tierärzte, welche die Impfung durchführen, haben die Anwendung schriftlich mit folgenden Mindestangaben zu dokumentieren:
 - a. Name des impfenden Tierarztes
 - b. Name, Adresse und Betriebsnummer des geimpften Bestandes
 - c. Impfdatum, Bezeichnung des Impfstoffes und angewendete Impfstoffmenge
 - d. Anzahl, Art und Identität der geimpften Tiere.

Dem Tierhalter ist eine Ausfertigung dieser Dokumentation zu übergeben. Die Bestimmungen des § 40 Abs. 4 Tierimpfstoff-Verordnung bleibt im Übrigen hiervon unberührt.

6. Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Dritter (z.B. Impf-Tierärztinnen und – Impftierärzten) hat die durchgeführten Impfungen in der HIT-Datenbank zu erfassen.
7. Kosten werden nicht erhoben.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.
9. Die Allgemeinverfügung vom 24.05.2016 mit der freiwilligen Impfung gegen BTV 4 und BTV 8 wird aufgehoben.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dachau, Veterinäramt, Kopernikusstr. 24, 85221 Dachau, Zimmer E 05, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. § 8 BT-Verordnung mit einem Bußgeld bis zu 30.000 € geahndet werden.
3. Für die Impfung gewährt die Bayerische Tierseuchenkasse (BTSK) einen Impfzuschuss.
4. Die Eingabehilfen für die ordnungsgemäße Erfassung der BT-Impfung können auf der Homepage des LGL (<http://www.lgl.bayern.de>) abgerufen werden. Die nötigen Informationen finden sich dort unter Tiergesundheit > Tierkrankheiten > Tierkrankheiten A-Z > Blauzungen-Krankheit im Seitenmenü „Downloads“.
5. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach Auffassung der EU-Kommission der Einsatz von autogenen Impfstoffen keine Möglichkeit eröffnet, BTV-3 empfängliche Tiere ohne vorherige PCR-Untersuchung und Behandlung mit Repellentien in BTV-freie Zonen zu verbringen. Entsprechende Handelserleichterungen bestehen demnach nicht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar
(§ 37 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz).

Dachau, 18.06.2024

Dr. Holland
Oberregierungsrat

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Dachau erscheint nach Bedarf. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter www.landratsamt-dachau.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Landratsamtes Dachau ist für jedermann kostenfrei verfügbar.